

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

Herrn Präsidenten André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4183**

A12

**Kulturrechtsneuordnungsgesetz – Anhörung A 12 – 26.08.2021 / 16.09.2021**

16.08.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihre Schreiben vom 02.07.2021 und die damit verbundene Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend ein Kulturrechtsneuordnungsgesetz sowie die Einladung zu den Anhörungen vor dem Ausschuss für Kultur und Medien am 26.08.2021 und am 16.09.2021 bedanken sich die unterzeichnenden Verbände vielmals.

Landkreistag NRW  
Christian Müller, LL.M.  
Referent  
Telefon 0211 300491-230  
[christian.mueller@lkt-nrw.de](mailto:christian.mueller@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 41.10.02/41.34.01

Eine federführend durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeitete schriftliche Stellungnahme ist als **Anlage** mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme beigefügt. Die darin unterbreiteten Änderungsvorschläge – insbesondere die Forderung, Strukturnachteile im Verhältnis zum kreisfreien Raum durch eine stärkere Konzentration auf den kreisangehörigen Raum vollständig auszugleichen sowie die Anpassungen mit Blick auf die Musikschulen – werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen ausdrücklich unterstützt.

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.  
Referent  
Telefon 0211 4587-236  
[jan.fallack@kommunen.nrw](mailto:jan.fallack@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 43.0.1-012/001

Wir freuen uns, die dargelegte Positionierung im Gespräch mit den Damen und Herren Landtagsabgeordneten vertiefend zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Christian Müller, LL.M.  
Referent  
des Landkreistages NRW

**Jan Fallack**

Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.  
Referent  
des Städte- und Gemeindebundes NRW



Die vorliegende Landtagsdrucksache 17/13800 (<https://is.gd/4z5U4U>) enthält den Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz). Mit der vorgeschlagenen Gesetzgebung soll eine der zentralen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2017 umgesetzt werden, der auf Seite 90 folgende Passage enthält:

### **Sichere Rahmenbedingungen für die Kultur**

Kultur braucht vor allem finanzielle Planungssicherheit. Deshalb werden wir den Kulturhaushalt des Landes schrittweise bis zum Jahr 2022 um 50 Prozent gegenüber dem heutigen Stand anheben. Die Zuschüsse für kommunale Theater und Orchester werden wir dabei stufenweise anheben. Landestheater und Landesorchester als weitere Visitenkarten unseres Landes werden wir gezielt fördern.

Wir werden das Kulturfördergesetz weiterentwickeln, ein Bibliotheksgesetz initiieren und alle kulturrelevanten Gesetze in einem „Kulturgesetzbuch“ zusammenführen, um unnötige Bürokratie abzubauen. Dabei soll die Zweckfreiheit von Kunst und Kultur betont werden. Die Schwerpunktbildungen im Kulturfördergesetz wollen wir überprüfen. Ebenfalls werden wir eine Verpflichtung verankern, die kommunale Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung an der Aufstellung des Kulturförderplans beteiligt.

Die Schaffung eines Kulturgesetzbuchs bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung. Den anderen wesentlichen Bestandteil bildet die Herstellung finanzieller Planungssicherheit für die Kultur. Der Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vertritt als Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Land die Interessen seiner 360 Mitgliedskommunen auch im Kulturbereich und sieht sich in dieser Funktion dazu veranlasst, im Gesetzgebungsverfahren beide Bestandteile der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zu adressieren. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Ausführungen in einen Allgemeinen Teil betreffend die Rahmenbedingungen der kommunalen Kulturpolitik im kreisangehörigen Raum (unter I.) und in einen Besonderen Teil betreffend die Gesetzgebungsvorschläge aus dem Regierungsentwurf (unter II.) gegliedert.

Im Einzelnen:

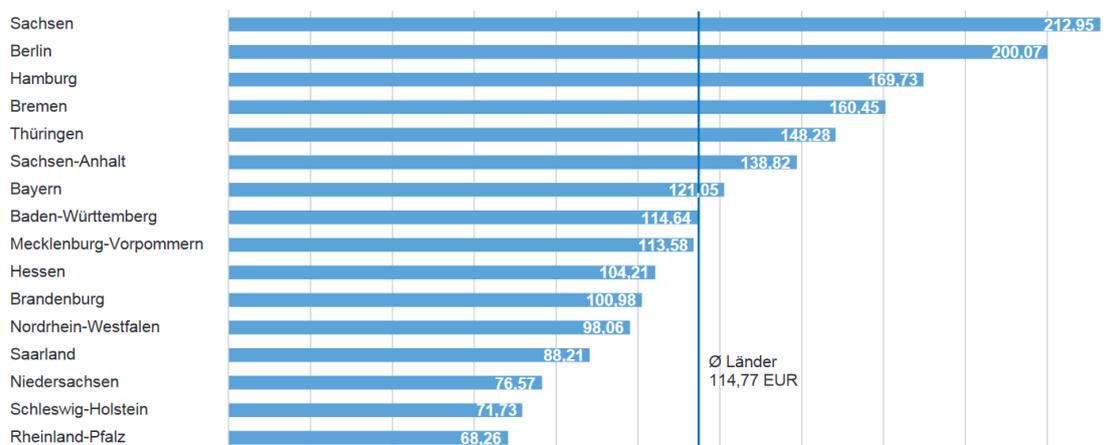
#### **I. Zur Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen im Kulturbereich**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen nimmt in Ansehung der kulturellen Daseinsvorsorge mit Art. 18 Abs. 1 das Land und die Kommunen gleichermaßen in die Verantwortung:

*„Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“*

In der Praxis hält sich über Jahrzehnte hinweg eine Handhabung etabliert, nach der das Land einzelne Kultureinrichtungen selbst vorhält und im Übrigen das kulturelle Leben vor Ort durch die Bereitstellung von Fördermitteln unterstützt. In diesem System kommt der kommunalen Kulturpolitik mit ihren Einrichtungen zentrale Bedeutung für die kulturelle Daseinsvorsorge zu.

Dieses Modell hat mit Blick auf die Kulturfinanzierung zu einer Unwucht geführt. Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat kürzlich den Kulturfinanzbericht 2020 (<https://is.gd/e021LB>) veröffentlicht. Der Bericht bildet Höhe, Struktur und Entwicklung der öffentlichen Ausgaben für Kultur und kulturnahe Bereiche in Deutschland ab, unterschieden nach Bund, Ländern und Gemeinden. Berichtsjahr ist hier das Jahr 2017, wobei für Bund und Länder auch vorläufige Ergebnisse bis zum Jahr 2020 auf der Basis der Haushaltsansätze berücksichtigt werden. Danach haben die Kulturausgaben pro Einwohnerin und Einwohner in Nordrhein-Westfalen im Berichtszeitraum deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts gelegen:



Zugleich ist der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen bundesweit der höchste gewesen: Die kommunale Seite hat 77 Prozent der Kulturausgaben getragen, die Landesseite lediglich 23 Prozent. Aus der Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden darf dieses strukturelle Defizit in einem für den Kultursektor so maßgeblichen Gesetzgebungsverfahren wie dem hiesigen nicht ohne Erwähnung bleiben. Die zugesagte Erhöhung der Kulturförderung des Landes um 50 Prozent während der Laufzeit des zweiten Kulturförderplans (<https://is.gd/8nGCH4>) stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur nachhaltigen Stärkung der kommunalen Kultureinrichtungen dar. Im Namen seiner Mitglieder spricht unser Verband den Landtagsabgeordneten Anerkennung für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Landesmittel aus. In Zukunft wird es darum gehen, diesen richtigen Weg weiter zu beschreiten. Auf die Stellungnahme der Landschaftsverbände vom 16.07.2021 (<https://is.gd/Bzvnpi>) nehmen wir Bezug.

## II. Zu den Regelungsvorschlägen des Regierungsentwurfs

Unser Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hatte Gelegenheit, sich im Rahmen seiner 117. Sitzung am 02.05.2019 in Voerde mit Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Klaus Kaiser MdL über die Kulturpolitik auszutauschen. Bei dieser Gelegenheit stellten die Mitglieder des Ausschusses fest, dass die Schaffung eines Kulturgesetzbuches durch die Zusammenführung kulturspezifischer Regelungen an einem Ort zu mehr Übersichtlichkeit und Transparenz beitragen könne, im Übrigen allerdings

*„eine entsprechende Rechtsetzungsinitiative nur dann einen weiterführenden intrinsischen Wert hätte, wenn sie mit der Zuweisung einer Pflichtaufgabe an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung verbunden wäre“.*

Dieser Weg wird mit dem vorliegenden Regierungsentwurf jedoch nicht eingeschlagen. Die Städte und Gemeinden im kreisanhörigen Raum sollen durch das zu schaffende Kulturgesetzbuch nicht unmittelbar dazu verpflichtet werden, über den bisherigen Aufgabenkanon hinaus Aufgaben im Kulturbereich zu erfüllen. Stattdessen werden Leitbilder für typisierte kommunale Kultureinrichtungen formuliert, die – dies ist aus unserer Sicht zu befürchten – eine faktische Standardsetzung über den Umweg des Fördermittelrechts bewirken werden, da nur noch diesen Vorgaben entsprechende Kultureinrichtungen Fördermittel des Landes erhalten werden. Einen solchen konnexitätsvermeidenden Eingriff in das durch Art. 78 Abs. 1 S. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen lehnt unser Verband ausdrücklich ab.

Soweit sich der vorgesehene Regelungsinhalt darauf beschränkt, bislang in anderen Landesgesetzen zu findende Normen in das neu zu schaffende Kulturgesetzbuch zu übernehmen und einige grundlegende Definitionen einzuführen, begegnet der Regierungsentwurf aus unserer Sicht derweil keinen Bedenken. Dem vorstehend zitierten zweiten Absatz aus den zugrunde liegenden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages wird damit wohl Genüge getan. Unser Verband steht dieser Maßnahme daher neutral gegenüber: Wir halten sie zwar einerseits nicht für schädlich, andererseits aber auch nicht für zwingend erforderlich. Ob sich das neu zu schaffende Kulturgesetzbuch insoweit als nützliches Instrument etablieren kann, wird die Zukunft zeigen müssen. Getragen von dem Wunsch, eine etwaige Entscheidung des Landesgesetzgebers zielführend zu begleiten, nehmen wir nachfolgend gerne zu einzelnen vorgesehene Regelungsinhalten gesondert Stellung.

## 1. § 1 Reg-E: Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

### Vorschlag:

§ 1 Abs. 3 Reg-E wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

*„Ihre Stärkung soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, unter Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse die Qualität und Attraktivität des Lebens im Land und in den Gemeinden zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.“*

### Begründung:

Das Bedürfnis nach der Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist ein rechtlicher Terminus aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), der insbesondere gemäß dessen Art. 72 Abs. 2 in bestimmten Fällen für die Auslösung einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausschlaggebend ist. Die Norm ist in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich föderalismuspezifischer Natur und bleibt insofern mit Blick auf das hier in Rede stehende Gesetzgebungsverfahren ohne direkte Auswirkungen. Es ist auch nicht abschließend geklärt, ob es sich um eine Staatszielbestimmung der Bundesverfassung im eigentlichen Sinne handelt. Wohl aber ist anerkannt, dass der hinter ihr stehende Rechtsgedanke ein legitimes Rechtsetzungsmotiv darstellt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss vom 18.07.2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt und am 10.07.2019 Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Kommission erarbeiteten Vorschläge beschlossen. Die „Zwischenbilanz der 19. Legislaturperiode – Politik für Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (<https://is.gd/hKX6aW>) adressiert auch den Themenkreis der kulturellen Daseinsvorsorge. Darauf sollte ein neu zu schaffendes Kulturgesetzbuch reagieren.

## 2. § 8 Reg-E: Kultur in ländlichen Räumen

### Vorschläge:

- Die Überschrift von § 8 Reg-E wird wie folgt neu gefasst:  
*„Kultur in ländlichen Räumen“*
- § 8 Abs. 1 Reg-E wird wie folgt neu gefasst:  
*„Ein Ziel der Landesförderung ist die Sicherstellung einer kontinuierlichen kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung insbesondere auch in den ländlichen Räumen unter Einbeziehung anderer, vor allem schulischer sowie außerschulischer Einrichtungen und Einrichtungen der Weiterbildung.“*

### Begründung:

Wir sprechen uns zunächst aus systematischen Gründen dafür aus, § 8 Reg-E von Regelungen betreffend die interkommunale Kooperationen im Kulturbereich freizuhalten. Dieser Komplex wird bereits in § 14 Abs. 2 Reg-E zielführend behandelt. Der Landesgesetzgeber sollte sich darauf konzentrieren, mit § 8 Reg-E die spezifischen Herausforderungen des Kulturbetriebs in den ländlichen Räumen in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich besteht dringender Handlungsbedarf: In dem oben bereits in Bezug genommenen Kulturfinanzbericht 2020 ist auch die Fortsetzung eines Trends zu beobachten, der schon dem ersten Landeskulturbericht (<https://is.gd/OgvKdC>) zu entnehmen gewesen ist: Der Großanteil der für die Kultureinrichtungen zur Verfügung stehenden Mittel ist in die sogenannte Hochkultur der urbanen Räume geflossen. Dies ist – nicht nur, aber auch – eine Folge der entsprechenden Allokation von Bundes- und Landesmitteln gewesen. Erst in jüngerer Zeit ist verbreitet die Erkenntnis gewachsen, dass die Bedeutung der kulturellen Versorgung eher ländlich strukturierter Kommunen und Regionen einen ebenso wichtigen Wert verkörpert wie die vermeintliche Hochkultur in Metropolen. Die aktuelle Landespolitik hat sich insoweit um eine Umsteuerung bemüht. In Zukunft wird es darum gehen, auch diesen richtigen Weg weiter zu beschreiten. Unser Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat es im Rahmen seiner 113. Sitzung am 12.10.2017 in Dinslaken wie folgt ausgedrückt:

*„Die Kommunen des kreisangehörigen Raumes haben in den vergangenen Jahren große Anstrengungen auf sich genommen, um ihr kulturelles Profil zu stärken. Die sichtbaren Erfolge werden allerdings durch den Umstand relativiert, dass es bislang nicht gelungen ist, Struktur- nachteile im Verhältnis zum kreisfreien Raum vollständig auszugleichen. Der Ausschuss spricht sich daher dafür aus, die Kulturförderung des Landes stärker als bislang auf den kreisangehörigen Raum zu konzentrieren.“*

Konkrete Handlungsempfehlungen sind in dem Positionspapier „Ländliche Räume – Zukunftsräume für Kultur“ (<https://is.gd/BHTwv8>) enthalten, das unser Verband im Juli 2019 veröffentlicht hat. Das Dokument ist hier auch als **Anlage** beigelegt. Die Übernahme des oben unterbreiteten Ergänzungsvorschlags wäre ein sinnvoller Schritt auf dem Weg zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Kulturbereich. Wir möchten hierbei allerdings betonen, dass die vorgeschlagene Formulierung nicht auf die Herbeiführung eines Verteilungskampfes innerhalb der kommunalen Familie abzielt. Vielmehr geht es darum, für eine angemessene Partizipation der ländlichen Räume an künftigen Aufwüchsen der Kulturförderung des Landes Sorge zu tragen und diese Zielvorstellung mit einer gesetzlichen Verankerung zu versehen. Eine Fortführung des erfolgreichen Förderprogramms „Dritte Orte“ unter Aufstock der Fördermittel kann ein Baustein einer die ländlichen Räume stärkenden Kulturpolitik des Landes sein.

### 3. § 13 Reg-E: Einbeziehung der Verkehrspolitik

Vorschlag:

§ 13 Abs. 4 Reg-E wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „*Baukultur*“ werden die Worte „*sowie zur Verkehrspolitik*“ eingefügt.

Begründung:

Die Attraktivität der Kulturangebote hängt nicht zuletzt von deren Erreichbarkeit ab. Insoweit sehen sich die Kultureinrichtungen insbesondere in den ländlichen Räumen schon heute erheblichen Herausforderungen gegenüber. Mit Fortschreiten der Bemühungen um eine weitgehende Dekarbonisierung des Straßenverkehrs werden die Herausforderungen eher größer als kleiner werden. Vor diesem Hintergrund werden Kultur- und Verkehrspolitik noch stärker als bislang miteinander verbunden werden müssen. Dieser Umstand findet sich im Reg-E bislang nicht hinreichend deutlich und sollte daher ergänzt werden.

### 4. § 14 Reg-E: Erhaltung „Dritte Orte“

Vorschlag:

§ 14 Abs. 4 S. 2 Reg-E wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „*Aufbau*“ werden die Worte „*und die Erhaltung*“ eingefügt.

Begründung:

Das Landesförderprogramm „*Dritte Orte*“ ermöglicht nach den Förderbedingungen des Landesministeriums für Kultur und Wissenschaft (<https://is.gd/DIBU55>) bislang in der Tat keine dauerhafte Unterstützung; der Wortlaut des Reg-E ist insofern folgerichtig. Unser Verband spricht sich allerdings für eine Versteigerung aus, die auch im Gesetzestext niedergelegt werden sollte.

### 5. § 22 Reg-E: Entbürokratisierung als hervorgehobener Prüfungsmaßstab

Vorschlag:

§ 22 Abs. 2 S. 4 Reg-E wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Punkt wird ein zweiter Halbsatz mit dem Wortlaut „; *hierbei ist die allgemeine Zielsetzung der Entbürokratisierung besonders zu berücksichtigen*“ eingefügt.

Begründung:

Schon jetzt enthält § 22 Abs. 2 S. 2 Reg-E einen auf „*möglichst unbürokratische und einfache*“ Gestaltung der Förderbedingungen gerichteten Regelungsvorschlag. Die wird von seiten unseres Verbandes ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte die allgemeine Zielsetzung der Entbürokratisierung insbesondere auch bei der turnusmäßigen Überprüfung der Förderbedingungen stärkere Betonung erfahren.

## 6. § 39 Reg-E: Gestaltung von Eintrittsgeldern

### Vorschlag:

§ 39 Abs. 2 Reg-E wird ersatzlos gestrichen und § 39 Abs. 3 Reg-E wird zu Absatz 2.

### Begründung:

Der in § 39 Abs. 2 Reg-E enthaltene Regelungsvorschlag, nach dem die kommunalen Museums-träger daraufhin wirken sollen, dass die Eintrittspreise in einer bestimmten Art und Weise gestaltet werden, begegnet nach Auffassung unseres Verbandes Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die Städte und Gemeinden ohnehin im eigenen Interesse für eine sozialverträgliche Gestaltung Sorge tragen und würden vor diesem Hintergrund eine landesgesetzliche Regelung als unangemessen empfunden, zumal jene auch Fragen mit Blick auf einen möglichen Konnexitäts-zusammenhang nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen aufwerfen würde.

## 7. §§ 42-26 Reg-E: Regelungen zu Musikschulen

Der Re-E widmet sich dem Musikschulbereich mit einiger Ausführlichkeit. Dieser Umstand ist kein Zufall, sondern das Ergebnis intensiver Befassung interessierter Kreise mit dem Referentenentwurf des Landesministeriums für Kultur und Wissenschaft. Die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landesverband der Musikschulen (LVdM NRW) haben die Entstehung der musikschulbezogenen Regelungsvorschläge des Reg-E aufmerksam begleitet. Dabei haben noch nicht alle Optimierungsvorschläge der kommunalen Familie Eingang in den Regierungsentwurf gefunden. Die Landtagsabgeordneten werden daher von allen vorstehend bezeichneten Verbänden gebeten, folgende Punkte in den Blick zu nehmen.

### Vorschlag:

§ 43 Reg-E wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

*„Die im Rahmen der Landesoffensive für öffentliche Musikschulen gewährte Förderung wird unbeschadet der vorstehenden Regelungen fortgesetzt.“*

### Begründung:

Die Musikschuloffensive (<https://is.gd/7Bu7Zz>) ist in die Systematik des Reg-E nicht eingeordnet. Insbesondere ist unklar, ob es sich um Fördermittel im Sinne von § 43 oder § 44 handelt und ob die jeweils dort oder in einer ergänzenden Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen auch für künftige Zuwendungen aus der Musikschuloffensive gelten sollen. Vor diesem Hintergrund soll die Ergänzung erstens eine Zuordnung zu § 43 und zweitens die Freiheit von weiteren Fördervoraussetzungen, die nicht bereits im Zuwendungsvertrag enthalten sind, sicherstellen.

### Vorschlag:

§ 44 Abs. 1 Reg-E wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

*„Das Fördervolumen der nicht-projektbezogenen Förderung im Sinne von § 43 Satz 1 bleibt unabhängig von der projektbezogenen Förderung nach Satz 1 mindestens in dem Umfang erhalten, den es bei Inkrafttreten des Gesetzes hatte.“*

Begründung:

Der Reg-E überantwortet die volumenmäßige Festlegung der beiden Fördertöpfe nach § 43 einerseits und § 44 andererseits im Prinzip vollständig den durch das für Kultur zuständigen Ministerium zu schaffenden Förderrichtlinien. Dieser Mechanismus birgt die naheliegende Gefahr, dass die bisherige Pro-Kopf-Förderung der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft zugunsten der auch für Musikschulen in anderer Trägerschaft zur Verfügung stehenden Projekt-mittel reduziert wird. Der erweiterte Vorstand des Landesverbandes der Musikschulen hat diese Problematik im Rahmen seiner Sitzung am 11.06.2021 ausführlich erörtert und eine Intervention für notwendig erachtet. Die Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft halten es für unabdingbar, dass das bisherige Niveau der Pro-Kopf-Förderung aufrechterhalten bleibt.

Vorschlag:

§ 44 Abs. 2 Reg-E wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „förderfähig“ werden die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.

Begründung:

Dieser Einschub soll der dahingehenden Klarstellung dienen, dass die Förderung nach § 43 nicht zusätzlich von der Erfüllung der in § 44 Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen abhängig ist. Dies ist insbesondere für die dortige Ziff. 4 (Beschäftigungsverhältnisse) relevant, die sich nicht auf die KGSt-Kriterien zurückführen lässt und dementsprechend für die Förderung nach § 43 auch keine Rolle spielen sollte.

Vorschlag:

§ 44 Abs. 2 Reg-E wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „die Voraussetzungen des § 44 Absatz 2 erfüllt sind“ werden die Worte „die Einrichtung am Berichtsverfahren des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) teilnimmt oder“ eingefügt.

Begründung:

Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft, die sich dem standardisierten Berichtsverfahren des VdM unterworfen haben, soll ohne weiteres die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ erteilt werden. Da der VdM-Berichtsbogen lange etabliert ist und die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen mindestens ebenso gut wie eine Zertifizierung sicherstellt, bedarf es weiterer Prüfung durch das für Kultur zuständige Ministerium nicht.

## 8. §§ 47-55 Reg-E: Regelungen zu Bibliotheken

Zu den Regelungsvorschlägen für das Bibliothekswesen liegt eine Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW (vbnw) vom 29.07.2021 vor (<https://is.gd/nUkx9k>). Im Interesse der durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden getragenen Bibliotheken bekräftigt unser Verband höflich die Bitte um Berücksichtigung der darin enthaltenen bibliothekfachlichen Anregungen betreffend das E-Lending und die konsortiale Beschaffung.



In Vertretung

*Claus Hamacher M. Jur.*

Beigeordneter für Finanzen, Schule, Kultur und Sport  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



# **Ländliche Räume – Zukunftsräume für Kultur**

**Denkanstöße zur Kulturpolitik für ländliche Räume**

**Juli 2019**

## Vorbemerkung

### Bedeutung der Kultur für die Städte und Gemeinden

Deutschland ist eine Kulturnation mit einer hervorragenden Dichte an grundlegenden sozialen und kulturellen Versorgungsleistungen wie etwa Schulen und Jugendeinrichtungen, Bibliotheken, Musikschulen und Orten der Begegnung sowie Freizeit- und Kulturangeboten wie Theatern, Museen, Konzerten, Ausstellungen und Kinos. Kultur- und Brauchtumsvereine haben gerade in ländlichen Bereichen eine herausgehobene Bedeutung. Darüber hinaus zeichnet sich unser Land auch durch ein unschätzbare baukulturelles Erbe aus.

Kultur ist eine wesentliche Triebfeder jeder Gesellschaft. Sie umfasst im weitesten Sinne alles, was der Mensch gestaltend hervorbringt, und bezieht sich im engeren Sinne auf die Künste und ihre Vermittlungsstrukturen. Sie bietet die Möglichkeit zur Entfaltung und Selbstreflexion des Einzelnen wie auch zum Handeln in der Gemeinschaft und prägt damit das gesellschaftliche Zusammenleben. Kultur hat die Fähigkeit und die Kraft, zusammenzuführen und zu integrieren. Kulturelle Bildung ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung.

Eine vielfältige Kulturlandschaft ist wesentlich für die Lebensqualität – ob in der Großstadt, einem Mittelzentrum oder auf dem Dorf. Es profitieren nicht nur diejenigen, die aktiv oder passiv am Kulturgesehehen teilnehmen, sondern die Gemeinden und Regionen in ihrer Gesamtheit.

### Kultur als Merkmal gleichwertiger Lebensverhältnisse

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört zu den Leitprinzipien Deutschlands. Überall im Land sollen die Menschen über biografische Veränderungen hinweg ein gutes Lebensumfeld haben, um sich bestmöglich entfalten, arbeiten, lernen und mitgestalten zu können.

Die Städte und Gemeinden stehen dabei im Wettbewerb, sowohl um den Verbleib oder den Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern als auch um die Ansiedlung von Unternehmen. Entscheidungen für Wohnort und Arbeitsplatz sind immer mehr davon abhängig, welche Infrastruktur man vor Ort vorfindet. Dazu zählen nicht nur Kindertageseinrichtungen, Schulen, die Verkehrsinfrastruktur, Breitband und ein attraktives Wohnungsangebot, Einkaufsmöglichkeiten sowie Freizeit-, Erholungs- und Sportstätten. Auch Kulturangebote vor Ort oder in der Region sind in diesem Wettbewerb ein wichtiger Standortfaktor. Natürlich wird es in einem föderalen Staat immer regional geprägte Unterschiede in den Lebensverhältnissen geben. Kommunen und Regionen in Deutschland zeichnen sich gerade durch ihre Unterschiede aus – räumlich, sozial, wirtschaftlich. Sie sind naturräumlich, historisch und durch die dort lebenden Menschen geprägt und gestaltet.

Dennoch darf das Streben nach „Gleichwertigkeit“ nicht aufgegeben werden. Zu viel entwickelt sich derzeit auseinander. Am deutlichsten zeigt sich das bei den Wanderungsbewegungen: Seit Jahren verlassen die Menschen ländlich geprägte Kommunen und suchen trotz Wohnungsknappheit und hoher Mieten den Weg in die großen Städte. Dieser Trend zur Landflucht allein ist ein deutlicher Indikator für eine durchgreifende Störung in der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Der StGB NRW erkennt das ausgleichende Wirken der Landschaftsverbände im Kulturbereich an. Sie tragen mit regionaler Kulturförderung, kulturellen Netzwerken, Verbundprojekten, Kulturkonferenzen und Auszeichnungen für ehrenamtliches Engagement zur Stärkung der Kultur in den ländlichen Räumen maßgeblich bei.

Leider ist in vielen ländlichen oder dünner besiedelten Regionen die kulturelle Infrastruktur jedoch nicht vergleichbar mit der in den Ballungsgebieten. Mancherorts haben Menschen nur wenige kulturelle Angebote zur Verfügung oder nur einen erschwerten Zugang dazu. Ein lebendiges Kulturleben ist aber der nach außen sichtbar werdende Ausdruck der zivilisatorischen Schöpfungskraft der örtlichen Gemeinschaft. In ihr offenbart sich die Verbundenheit der Bürgerschaft mit ihrer Umgebung. Kultur ist damit gleichsam die Voraussetzung und das Ergebnis eines funktionierenden Gemeinwesens. „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zu gewährleisten bedeutet daher auch, die Rahmenbedingungen für die Erhaltung einer lebendigen Kulturlandschaft zu schaffen.

Daher tragen alle politischen Ebenen die Verantwortung dafür, dem Bedürfnis der Menschen nach kultureller Teilhabe unabhängig vom Wohnort zu entsprechen.

## Positionen und Handlungsempfehlungen

### Kultur benötigt Planung

Kultur ist ein schöpferischer Prozess; dieser lebt häufig von spontanen Ideen, kreativen Impulsen und außergewöhnlichen Konzepten. Dennoch ist es ein Irrglaube anzunehmen, dass man Kultur am besten sich selbst überlässt und darauf vertraut, dass sich tragfähige Strukturen im freien Spiel der Kräfte entwickeln und erhalten werden. Kultur benötigt zielgerichtete Unterstützung durch die Städte und Gemeinden und diese wiederum sollte vernünftig geplant werden. Neue Studien belegen, dass Kulturplanung ein wirkungsvolles und nachahmenswertes strategisches Instrument für Kommunen ist und auch dazu beiträgt, den Stellenwert der Kultur zu heben.

Ziel muss es sein, dass Kommunen im Dialog mit den Kulturschaffenden und mit den Bürgerinnen und Bürgern strategische Ziele für die Kulturpolitik definieren und Maßnahmen entwickeln, um Kunst und Kultur in ihrem Ort oder ihrer Region fit für die Zukunft zu machen.

### Kultur benötigt Raum

Diese Aussage ist sowohl im übertragenen als auch im Wortsinne zu verstehen. Kultur verdient einen angemessenen Raum im Wertesystem und in den Beratungen der politischen Entscheidungsträger vor Ort. Sie verdient Raum und Wertschätzung in der medialen Darstellung und auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Kultur muss aber auch Räume im physischen Sinne haben, in denen sie zuhause ist und sich entfalten kann. Gerade für Regionen außerhalb der Metropolen ist es entscheidend, Orte des Zusammentreffens zu schaffen, die Platz für die Entfaltung von Kulturschaffenden und die Möglichkeit für Menschen zur Begegnung mit Kunst und Kultur bieten. Der StGB NRW begrüßt das Förderprogramm „Dritte Orte“ der Landesregierung, das diesen Gedanken aufgreift.

## **Kultur profitiert von Vernetzung**

Kultureinrichtungen und Kulturschaffende profitieren in hohem Maße von den Vernetzungsmöglichkeiten, die gerade die überschaubaren Strukturen in kleinen und mittleren Städten und Gemeinden bieten. Dies beginnt bei der synergetischen Nutzung vorhandener Ressourcen, zum Beispiel bei Räumlichkeiten, Bühnenequipment und dergleichen, setzt sich fort bei wechselseitigen Unterstützungsleistungen bis hin zu gemeinsam organisierten Events und Veranstaltungen. Dabei geht es nicht nur um die Vernetzung des Kulturbetriebes untereinander, sondern auch um Verbindungen beispielsweise mit dem örtlichen Einzelhandel, mit dem Handwerk, der freiwilligen Feuerwehr oder Hilfseinrichtungen, mit Jugendeinrichtungen, Kirchengruppen oder mit Sportvereinen. Aus der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung erwachsen viele Möglichkeiten, Vorhaben zu realisieren, welche die Kraft einzelner Personen oder Institutionen und Vereine bei weitem übersteigen würden.

Die Pflege von Kontakten und freundschaftlichen Verbindungen kann zudem auch dazu beitragen, das finanzielle Fundament örtlicher Kulturarbeit in Form von Spenden oder Sponsoring zu verbessern.

## **Kultur und Kulturförderung sind keine Privilegien von Großstädten**

Die Kulturförderung von Bund und Ländern konzentrierte sich in der Vergangenheit vielfach auf „Leuchtturmprojekte“, die zwar punktuell, aber nicht in der Fläche wirken. Gerade in kleineren Städten und Gemeinden unterscheidet sich das Kulturleben vom Angebot in Metropolen insoweit, als zum einen nicht das gesamte Spektrum abgedeckt wird und zum anderen Strukturen oft nicht professionell, sondern ehrenamtlich getragen werden. Andererseits kann fast jede Kommune mit Außergewöhnlichem und mit Besonderheiten aufwarten, die tief im jeweiligen Ort oder in der Region verwurzelt sind und oft lange Traditionen aufweisen. Diese Angebote wirken oft identitätsstiftend für den jeweiligen Ort, tragen in ihrer Gesamtheit aber auch zur Vielfalt und zum Reichtum des Kulturangebotes in ganz NRW bei. Insofern sind sie nicht weniger unterstützungs- und förderungswürdig als die sogenannte Hochkultur in großen Städten. Dem muss auch die Förderkulisse von Bund und Ländern stärker als bisher Rechnung tragen.

## **Kultur erfordert Mobilität und Austausch**

Kulturangebote leben auch von ihrer Erreichbarkeit. Ein noch so gutes Angebot wird nicht angenommen werden, wenn kein zumutbarer Weg zu ihm führt. Daher muss die Verkehrsplanung stets auch die Auswirkungen auf den Kulturbetrieb mitbedenken. Insbesondere dürfen ÖPNV-Angebote nicht rein wirtschaftlich betrachtet werden. Ihre Bedeutung für die Kulturlandschaft muss rechtlich und tatsächlich im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

Gerade in ländlichen Gegenden muss aber auch die Kultur selbst die Bereitschaft zur Mobilität mitbringen. Das Erschließen neuer Veranstaltungs- und Ausstellungsorte eröffnet auch den Zugang zu neuen und anderen Zuhörern und Zuschauern. Und die wechselseitige Präsentation lokaler Kulturangebote in Nachbarstädten und -gemeinden kann enorm zur Bereicherung und gegenseitigen Befruchtung beitragen. Städte und Gemeinden sollten einen solchen Austausch aktiv fördern und unterstützen. Das „Zukunftsprogramm Kino“ ist ein Beispiel dafür, wie solche Ansätze auch durch die Förderpolitik von Bund und Land unterstützt werden können.

## Kulturelle Bildung ist Allgemeinbildung

Die Bedeutung der kulturellen und musisch-ästhetischen Bildung war das Schwerpunktthema des Nationalen Bildungsberichts 2012 (<https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2012/bildung-in-deutschland-2012>). Er betont zu Recht die Bedeutung der kulturellen Bildung für die Persönlichkeitsentwicklung, die Gesellschaft sowie Kunst und Kultur.

Kunst und Kultur sind unverzichtbare Bestandteile der Allgemeinbildung, die Menschen befähigen, ihren Alltag zu gestalten und an der Gesellschaft teilzuhaben. Kulturelle Bildung bezieht sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendbildung, sondern auch auf die Kulturarbeit mit Erwachsenen als Bestandteil des lebenslangen Lernens.

Städte und Gemeinden sollten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen unterstützen und mit eigenen Initiativen ergänzen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Kooperationen zwischen Schule, außerschulischen Bildungspartnern sowie Kultureinrichtungen zu. Einen konzeptionellen Rahmen für diese Zusammenarbeit bieten die Bildungspartnerschaften. Seit 2005 unterstützt „Bildungspartner NRW“ die systematische Zusammenarbeit von Schulen und kommunalen Einrichtungen. Archive, Bibliotheken, Bühnen, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Einrichtungen der Umweltbildung und der naturwissenschaftlichen Bildung, Sportvereine und Volkshochschulen sind inzwischen Bildungspartner NRW. Von der Zusammenarbeit profitieren beide Seiten.

## Kultur benötigt Menschen

Gerade in kleineren Städten und Gemeinden werden die Strukturen des Kulturbetriebs in wesentlichen Teilen getragen durch ehrenamtliches Engagement. Ohne Menschen, die bereit sind, ihre Zeit, ihre Arbeitskraft und ihre Ideen ohne den Anspruch auf materielle Gegenleistung in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen, wäre das Kulturleben nicht aufrecht zu erhalten. Der „Lohn“ erfolgt oft in der Befriedigung, die diese Menschen aus ihrer Arbeit und den erlebbaren Ergebnissen ihres Engagements ziehen.

Bürgerschaftliches Engagement in Vereinen, Gruppen und Initiativen hat in unserem Land traditionell einen hohen Stellenwert und nimmt eine wichtige Funktion in der Gesellschaft ein. Andererseits ist bei vielen Menschen ein „Rückzug ins Private“ zu beobachten und ein Zurückgehen der Bereitschaft, sich dauerhaft in ehrenamtliche Strukturen einbinden zu lassen.

Der StGB NRW begrüßt und unterstützt insofern die Initiative der Landesregierung, mit der Entwicklung einer „Engagementstrategie“ die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement zu verbessern und dazu beizutragen, neue Engagierte zu gewinnen sowie gemeinsam eine solidarische und vielfältige Gesellschaft zu gestalten. Den Engagierten vor Ort, den zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Kommunen, den Unternehmen, den Universitäten und den vielen freien Trägern in Nordrhein-Westfalen muss ein Rahmen geboten werden, der bürgerschaftliches Engagement vor Ort wertschätzt sowie Hemmnisse abbaut.

Wichtig ist, dass bereits Jugendliche ermutigt werden, sich für das Gemeinwohl zu engagieren. Ein solches Engagement sollte insbesondere auch von den Schulen unterstützt und positiv hervorgehoben werden.

Düsseldorf, den 11.07.2019